Verbandssatzung

des Abfallwirtschaftszweckverbandes Wartburgkreis – Stadt Eisenach

Die Stadt Eisenach und der Wartburgkreis schließen sich nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 232), geändert durch Gesetz vom 10. November 1995 (GVBl. S. 346), zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende

Verbandssatzung

- Lesefassung mit 7. Änderungssatzung -

§ 1

Name, Sitz, räumlicher Wirkungskreis

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Abfallwirtschaftszweckverband Wartburgkreis - Stadt Eisenach (AZV)“.

(2) Er hat seinen Sitz in Bad Salzungen und unterhält in Eisenach eine ständige Außenstelle.

(3) Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

§ 2

Verbandsmitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind:

a) der Wartburgkreis
b) die Stadt Eisenach

§ 3

Aufgaben

(1) Der Zweckverband hat die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nach Maßgabe des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG vom 24.02.2012 - in der jeweils gültigen Fassung) und des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG vom 23.11.2017 - in der jeweils gültigen Fassung) zu verwerten oder zu beseitigen.

Darüber hinaus hat der Zweckverband die Aufgabe, im Verbandsgebiet die Vermeidung und Verwertung von Abfällen zu fördern sowie eine am Wohl der Allgemeinheit im Sinne der §§ 15, 20 und 21 KrWG orientierte Abfallwirtschaftsplanung vorzunehmen. Dies erfolgt insbesondere durch

1. Koordination, Planung, Durchführung und Kontrolle abfallwirtschaftlicher Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung und umweltschonenden Beseitigung von Abfällen im Verbandsgebiet

2. Planung, Einrichtung und Betrieb von Einrichtungen zur Verwertung und sonstigen umweltschonenden Beseitigung von Abfällen im Verbandsgebiet im Einklang mit abfallwirtschaftlichen und raumbezogenen Fachplanungen sowie der Durchführung von Nachsorgemaßnahmen

3. Information und Beratung der Verbandsmitglieder

4. Information und Beratung von Bürgern, kreisangehörigen Gemeinden und der Gewerbetreibenden im Hinblick auf die Vermeidung, Verwertung und sonstigen Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung)

5. Durchführung aller notwendigen Kassengeschäfte sowie Wirtschafts- und Finanzplanungen

(2) Die Regelungen des Abs. 1 gelten nur, soweit nicht der Zweckverband für Albfallwirtschaft Südwestthüringen (ZASt) entsprechend seinem übertragenen Aufgabengebiet (vgl. § 4 Abs. 1 der Verbandssatzung des ZASt) zuständig ist.

(3) Der Zweckverband begründet ein Entsorgungsverhältnis mit den einzelnen Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach Maßgabe einer gesondert zu erlassenden Satzung.

§ 4

Übernahme von Anlagen und Einrichtungen, vertragliche Verpflichtungen

(1) Die bereits vorhandenen und zur Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes notwendigen abfallwirtschaftlichen Anlagen, Einrichtungen, Grundstücke, grundstücksgleichen Rechte, Beteiligungen, beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie Rücklagen der Verbandsmitglieder gehen einschließlich der damit verbundenen Lasten nach Maßgabe besonderer noch abzuschließender Vereinbarungen, gegebenenfalls nach Wertermittlung, auf den Zweckverband über. Das gleiche gilt für den Eintritt in bestehende vertragliche Verpflichtungen sowie die Auseinandersetzung bzgl. des Personals bei Auflösung des Zweckverbandes.

(2) Die übergegangenen Anlagen und Einrichtungen werden vom Zweckverband zur Aufgabenerfüllung betrieben, unterhalten und nach Bedarf erneuert, erweitert oder gegebenenfalls stillgelegt und für die Nachsorge gerüstet. Werden Gegenstände nach Abs. 1 nicht mehr benötigt, sind sie zu verwerten.

§ 5
Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind:

1. Die Verbandsversammlung
2. Der Werk- und Verbandsausschuss
3. Der Verbandsvorsitzende

§ 6

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) Jedes Verbandsmitglied bestellt und entsendet je angefangene 20.000 Einwohner einen Verbandsrat. Jeder Verbandsrat hat nur 1 Stimme.

(3) Für jeden weiteren Verbandsrat mit Ausnahme der Verbandsräte kraft Amtes ist ein Stellvertreter zu bestellen, der bei Verhinderung dessen Aufgaben wahrnimmt.

(4) Der Berechnung der Einwohnerzahlen werden die vom Statistischen Landesamt Thüringen nach der jeweils letzten Veröffentlichung festgeschriebenen Bevölkerungszahlen am Ende des der Wahlperiode vorangegangenen Kalenderjahres zugrunde gelegt.

(5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Beschlüsse nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 – 4 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, sonstige Beschlüsse der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

„(1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihr von Gesetzes wegen vorbehalten sind, insbesondere über:

1. Änderung dieser Satzung,

2. Auflösung des Zweckverbandes,

3. Bestellung des Geschäftsleiters,

4. Erlass einer Geschäftsordnung,

5. Erlass und Änderung von sonstigen Satzungen,

6. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes des Zweckverbandes,

7. Erwerb und Veräußerung von Immobilien ab 20.000 €,

8. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinnes, Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung des Verbandsvorsitzenden und des Geschäftsleiters,

9. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss,

10. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 ThürEBV), soweit sie den Betrag von 100.000 € übersteigen,

11. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs. 6 ThürEBV), die 25 % des Ansatzes, mindestens jedoch einen Betrag von 150.000 € übersteigen,

12. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 100.000 € überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert,

(2) Die Verbandsversammlung kann einzelne Angelegenheiten, die allgemein dem Werk- und Werk- und Verbandsausschuss übertragen sind, an sich ziehen.“

§ 8

Werk- und Verbandsausschuss

(1) Der Werk- und Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Ein Mitglied wird von der Stadt Eisenach gestellt.

(2) Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Werk- und Verbandsausschusses und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.

(3) Jedes Ausschussmitglied verfügt über eine Stimme.

§ 9

Zuständigkeit des Werk- und Verbandsausschusses

(1) Der Werk- und Verbandsausschuss nimmt die Aufgaben des Werkausschusses wahr. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit nicht die Verbandsversammlung kraft Gesetzes oder nach dieser Satzung oder der Verbandsvorsitzende zuständig sind, insbesondere über:

1. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs. 6 ThürEBV), die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 30.000 € übersteigen,

2. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 ThürEBV) bis zu einem Betrag von 100.000 €,

3. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 10.000 € überschreitet. Der Werk- und Verbandsausschuss ist nicht zuständig, wenn die der Verfügung zugrundeliegenden Rechtsgeschäfte der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedürfen.

4. Aufnahme von Einzelkrediten, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 100.000 € nicht überschreiten,

5. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Wirtschaftsplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 100.000 € übersteigt,

6. Erlass von Forderungen und Abschluss von Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 5.000 € beträgt,

7. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 10.000 € im Einzelfall beträgt,

8. Entscheidungen über die Zustimmung in Personalangelegenheiten nach § 29 Abs. 3 ThürKO

(2) Der Werk- und Verbandsausschuss kann jederzeit von der Geschäftsleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Verbandes Berichterstattung verlangen.

(3) Der Werk- und Verbandsausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Zweckverbandes tätig, die dem Beschluss der Verbandsversammlung unterliegen.

§ 10

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Werk- und Verbandsausschusses, deren Beschlüsse und Beratungsgegenstände er vorbereitet bzw. ausführt. Er ist Leiter der Verbandsverwaltung des Zweckverbandes. Ihm obliegen die Aufgaben eines Werkleiters nach der ThürEBV, soweit sie nicht durch Geschäftsordnung dem Geschäftsleiter übertragen sind.

Soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, obliegen ihm insbesondere:

1. die Einrichtung und Beaufsichtigung der Verbandsverwaltung,

2. die Einstellung, Beförderung/Eingruppierung und Entlassung der Bediensteten,

3. die Information der Verbandsversammlung über alle wichtigen Angelegenheiten,

4. die Verfügung über Vermögensgegenstände bis zum Wert von 10.000 €,

5. der Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes bis zum Betrag von 5.000 €,

6. die Stundung und Niederschlagung von Ansprüchen des Zweckverbandes bis 30.000 €,

7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert nicht mehr als 10.000 € oder der Wert des Nachgebens nicht mehr als 5.000 € beträgt,

8. Rechtsgeschäfte über dauernde oder wiederkehrende Leistungen bei mehr als zweijähriger, vorzeitig nicht oder nur aus einem besonderen Grund lösbaren Bindung des Zweckverbandes, sofern der Jahreswert der Leistungen und das jährliche Entgelt 100.000 € nicht übersteigt,

9. die Vergabe von Aufträgen und Leistungen im Rahmen des Wirtschaftsplanes mit einem Geschäftswert bis 100.000 €.

(2) Der Verbandsvorsitzende ist oberste Dienstbehörde der Beamten des Zweckverbandes, Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der im Zweckverband eingesetzten Bediensteten, soweit er seine Befugnisse nicht auf die Geschäftsleitung übertragen hat.

(3) Hinsichtlich des Eilentscheidungsrechts des Verbandsvorsitzenden gilt § 108 ThürKO analog.

§ 11

Bestellung und Abberufung des Geschäftsleiters

(1) Die Geschäftsstelle wird durch einen hauptamtlichen Geschäftsleiter geführt. Er führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung, der Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Werk- und Verbandsausschusses. Er hat den Verbandsvorsitzenden über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes rechtzeitig und laufend zu unterrichten.

(2) Der Geschäftsleiter nimmt beratend an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des und Werk- und Verbandsausschusses teil.

(3) Die Rechtsstellung des Geschäftsleiters im Übrigen ergibt sich aus der „Geschäftsordnung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft".

§ 12

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Der Zweckverband wird wie ein Eigenbetrieb geführt. Wirtschaftsführung und Rechnungswesen des Zweckverbandes richten sich nach den Vorschriften der Thüringer Eigenbetriebsverordnung. Abweichend vom § 19 Thüringer Eigenbetriebsverordnung erfolgt die Berichterstattung zur wirtschaftlichen Tätigkeit halbjährlich.

(2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

„(3) Die örtliche Prüfung gemäß § 25 ThürEBV i. V. m. § 82 Abs. 2 ThürKO erfolgt durch einen Wirtschaftsprüfer, der gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 9 durch die Verbandsversammlung zu bestellen ist.

§ 13

Deckung des Finanzbedarfs - Umlageschlüssel

(1) Der Zweckverband erhebt Gebühren und Entgelte. Soweit die Einnahmen nicht ausreichen, werden zur Deckung seines laufenden Finanzbedarfes von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage und zur Deckung des Investitionsaufwandes für die Errichtung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Anlagen zur Aufgabenerfüllung eine Investitionsumlage erhoben.

(2) Für die Berechnung der Umlage ist die jeweils geltende Regelung zur Ermittlung der Einwohnerzahl nach dem Thüringer Finanzausgleichsgesetz (ThürFAG) analog anzuwenden.

(3) Die Umlagen werden bei den Verbandsmitgliedern in monatlichen Teilbeträgen erhoben. Sie können während des Wirtschaftsjahres nur durch eine Änderung des Wirtschaftsplanes erfolgen.

(4) Sind die Umlagen bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige monatliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Wirtschaftsjahr erhobenen Monatsbeiträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Wirtschaftsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen bis zum nächsten Fälligkeitszeitraum abzurechnen.

(5) Für fällige, nicht rechtzeitig entrichtete Umlagebeiträge der säumigen Verbandsmitglieder können Verzugszinsen bis 1 v. H. im Monat gefordert werden.

§ 14

Abwicklung bei Auflösung des Zweckverbandes

Bei Auflösung des Zweckverbandes findet in jedem Fall eine Abwicklung gem. § 41 Abs. 1 - 4 ThürKGG statt.

§ 15

Schlichtung von Streitigkeiten

Nach § 47 ThürKGG ist bei Streitigkeiten zwischen den Verbandsmitgliedern ein Schlichtungsverfahren vor der Aufsichtsbehörde (§§ 45 und 46 ThürKGG) durchzuführen. Der Schlichtungsvorschlag der Aufsichtsbehörde wird durch die Verbandsmitglieder als verbindlich anerkannt.

§ 16

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden auf der Internetseite des Wartburgkreises unter der Adresse https://www.wartburgkreis.de öffentlich bekanntgemacht, soweit Bundes- oder Landesrecht dem nicht entgegenstehen.

(2) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung und des Werk- und Verbandsausschusses, die gefassten Beschlüsse sowie sonstige gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen erfolgen auf der Internetseite des Abfallwirtschaftszweckverbandes unter der Adresse https://www.azv-wak-ea.de .

(3) Öffentliche Zustellungen des Abfallwirtschaftszweckverbandes Wartburgkreis - Stadt Eisenach erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Dienstgebäude des Zweckverbandes in 36433 Bad Salzungen, Andreasstraße 11.

§ 17

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger in Kraft.

Bad Salzungen, den 02.03.1998	Eisenach, den 02.03.1998
Für den Landkreis	Für die Stadt
gez. Dr. Kaspari Landrat	gez. Dr. Brodhun Oberbürgermeister
(Dienstsiegel)	(Dienstsiegel)

zuletzt geändert durch 7. Änderungssatzung
vom 19.12.2024, bekanntgegeben am 17.02.2025.

gez. Schilling
Verbandsvorsitzender